

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Pegnitz e. V.

Stand: 29.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Pegnitz e. V.
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in Betzenstein.
 - (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.
 - (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
 - (5) Das Geschäftsgebiet der FBG umfasst die Fläche des Landkreises Bayreuth ohne die folgenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete: Aufseß, Bad Berneck, Bindlach, Bischofsgrün, Bischofsgrüner Forst, Eckersdorf, Fichtelberg, Forst Neustädtlein a. Forst, Gefrees, Goldkronach, Goldkronacher Forst, Heinersreuth, Heinersreuther Forst, Hollfeld, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Plankenfels, Warmensteinach, Warmensteinacher Forst-Nord und Weidenberg.
- Zum Geschäftsgebiet gehören auch die kreisfreie Stadt Bayreuth und die Gemeinden Gößweinstein, Egloffstein, Obertrubach, Hiltoltstein, Simmelsdorf, Schnaittach, Kirchensittenbach, Velden, Neuhaus an der Pegnitz, Auerbach i.d.OPf., Kirchenthumbach, Schlammersdorf und Vorbach, Hartenstein, Vorra und Gräfenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) dient der Förderung des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes. Sie ist der Zusammenschluss von Grundbesitzern und verfolgt den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

Sie stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:

- Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur;
- die Vermittlung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch gemeinsame Waldbegehungen, Vorführungen und Kurse;
- die im Zusammenhang mit den Dienstleistungsaufgaben stehende einzelbetriebliche Beratung und/oder die Unterweisung der Mitglieder;
- die gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen;
- Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagerplätze, sowie Beratung der Mitglieder bei der Planung und Durchführung solcher Vorhaben;
- die gemeinschaftliche Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Holzvermittlung und Waldbewirtschaftung;
- gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG;
- gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienter Waldprodukte der Mitglieder; hierbei kann die FBG selbst als Abnehmer des zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter im Namen und auf Rechnung der Mitglieder mit den Holzabnehmern Kaufverträge zur Vermarktung des angemeldeten Holzes abschließen.

Die Leistungen der FBG sind auf die Mitglieder mit Waldbesitz im Vereinsgebiet (ordentliche Mitglieder) beschränkt.

- (2) Die FBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der FBG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der FBG.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der FBG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die FBG hat ordentliche und fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Vereinsgebiet Wald besitzt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche, ohne selbst Waldbesitzer zu sein, die Bestrebungen der FBG unterstützen will.
- (3) Fördernde Mitglieder können in die Vorstandschaft und in die sonstigen Organe der Vereinigung gewählt werden. Sie haben für die Dauer ihrer Amtsführung volles Stimmrecht, sonst wirken sie nur beratend bei den Entscheidungen mit.
- (4) Der Beitritt zur FBG erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich, zum Schluss eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
- (7) Der Ausschluss kann auf Antrag des Arbeitsausschusses durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied geflissentlich den Bestrebungen und Interessen der FBG zuwiderhandelt und trotz mehrfacher Mahnung 2 Jahre mit der Beitragsentrichtung in Verzug bleibt.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.
- (9) Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
- sie sind berechtigt alle Einrichtungen und Dienstleistungen der FBG ohne Ansehen der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen;
 - sie sind verpflichtet:
 - die Bestrebungen der FBG zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen;
 - das zur Veräußerung bestimmte Holz im Rahmen des Vermittlungsvertrages ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen;
 - die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges gestellten Gegenstände abzunehmen;
 - das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
 - aufgetretene Mängel und Schäden an Maschinen und Geräten dem Geschäftsführer unverzüglich zu melden;
 - Aufträge zur Instandsetzung von Maschinen und Geräten mit dem Geschäftsführer oder dem Vorstand abzusprechen;
 - die festgelegten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.
- (10) Verstößt ein Vereinsmitglied schuldhaft gegen die unter § 3 (9) der Satzung aufgeführten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens 50,00 Euro, höchstens jedoch 600,00 Euro verhängen. Schadensersatzansprüche der FBG bleiben davon unberührt.

(11) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- regelmäßige Mitgliedsbeiträge,
- außerordentliche Mitgliedsbeiträge,
- Gebühren für die Benützung vereinseigener Einrichtungen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
- Vermittlungsgebühren und Provisionen,
- Erträge der Eigengeschäfte,
- Zuschüsse und Spenden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen, kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Sonderumlagen beschließen.

§ 5 Organe der FBG

Organe der FBG sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
- die Vorstandschaft.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird möglichst im Winterhalbjahr durchgeführt.

(2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein persönliches Einladungsschreiben oder durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse (Nordbayerischer Kurier und Nordbayerische Nachrichten). Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer 14-tägigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder mit dem Tag der Veröffentlichung in der Presse. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch ohne Wahrung der 14-tägigen Ladefrist stattfinden.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Korporative Mitglieder geben ihre Stimme durch einen Bevollmächtigten ab.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Anverwandter ersten Grades sowie der Ehepartner/-in schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine Stimme vertreten.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon abweichend gibt es zwei Ausnahmen: Annahme eines nachträglichen Tagesordnungspunktes in der Mitgliederversammlung (siehe § 6 (4) der Satzung) und zur Auflösung des Vereins. Dazu ist jeweils die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Beschluss des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
- Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall übersteigen;
- Festsetzung und Änderung der Satzung;
- Ausschluss und Wiederaufnahme von Vereinsmitgliedern;
- Beschluss über Auflösung der FBG;
- Beschlussfassung zu den von Mitgliedern gestellten Anträgen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Vorstand und von der Geschäftsführerin unterzeichnet.

(8) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Aufgabenerfüllung der FBG zu wachen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist längstens innerhalb eines Jahres eine Neuwahl durchzuführen.

(4) Rechnungsführer, Geschäftsführer und Beschäftigte der FBG werden durch den Vorstand bestellt. Einzelheiten werden im jeweiligen Anstellungsvertrag geregelt.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften ab 5.000 € die Zustimmung der Vorstandschaft und ab 20.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

§ 8 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwölf gewählten Mitgliedern zusammen. Sie soll nach Möglichkeit aus Vertretern des bäuerlichen, des kommunalen und des genossenschaftlichen Waldbesitzes bestehen.

(2) Die zwölf Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Versammlungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter einberufen, durchgeführt und geleitet.

(4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Kommt wegen mangelnder Teilnahme keine Beschlussfähigkeit zustande, lädt der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter erneut zu einer Sitzung ein, bei der dann die Zahl der Anwesenden ohne Einfluss auf die Beschlussfähigkeit ist. Sie fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet über Ausgaben bis zu 20.000 €.

(5) Die Vorstandschaft hat den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Als besondere Aufgaben obliegen ihr:

- Vorprüfung des Kassenberichts;
 - Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträgen;
 - Besprechung und Festlegung der jährlichen Arbeitsschwerpunkte;
 - die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind regionale Kontaktpersonen zu den Mitgliedern.
- (6) Zu den Sitzungen der Vorstandschaft können die für die Beratung der nichtstaatlichen Waldungen örtlich zuständigen Forstbeamten eingeladen werden.
- (7) Zur fachlichen Ergänzung können vom 1. Vorsitzenden weitere Personen eingeladen werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so ist längstens innerhalb eines Jahres eine Neuwahl durchzuführen.

§ 9 Rechnungsführung und Geschäftsführung

- (1) Rechnungsführung und Geschäftsführung können von einer Person wahrgenommen werden.
- (2) Die Rechnungsführung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:
- sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufen über Vereinskonto, die Belege zu jeder Buchung müssen lückenlos vorhanden sein;
 - die Jahresrechnung ist sofort nach Jahresschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass sie der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann;
 - über das Sachvermögen der Vereinigung ist ein Verzeichnis anzulegen und laufend zu aktualisieren;
 - die Mitgliedsbeiträge sind einzuziehen und dem 1. Vorsitzenden am Ende eines jeden Jahres ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge zu übergeben.
- (3) Rechnungsführer und Geschäftsführer erledigen alle Arbeiten nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden, beziehungsweise seines Stellvertreters und unterstützen den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben.
- (4) Der Rechnungsführer oder Geschäftsführer fertigt über alle Versammlungen der Vereinigung und die Sitzungen der Vorstandschaft Niederschriften. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei unabhängige Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Jahresrechnung wird vor der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer geprüft. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auslagen und Tätigkeitsvergütungen:

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung der Vorstandssamtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können auch angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.
- (3) Über die Höhe der Auslagenpauschale entscheidet die Vorstandschaft.

§ 12 Haftung

Vorstände und Vorstandschaft haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Bayreuth zu, der es zu einem den Vereinszielen entsprechenden Zweck zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung ist bei der Mitgliederversammlung vom 29.03.2023 in Pegnitz beschlossen worden.



.....
Vorsitzender Werner Lautner